

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

101

29. JUNI 1972

Gesetz: Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1; Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen § 9 Abs. 5 Satz 1; ArbGG § 43 Abs. 3, § 31; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

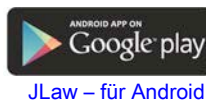
1. Muß ein Bundesarbeitsrichter von einem anderen Ort als seinem Wohnort zum Sitz des Bundesarbeitsgerichts abreisen und/oder dorthin zurückreisen, um an einer Verhandlung des Bundesarbeitsgerichts als hierzu berufener ehrenamtlicher Richter mitwirken zu können, so entspricht es der Billigkeit, ihm die hierdurch etwa entstandenen Mehraufwendungen für die Fahrt zu ersetzen, falls der andere Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und falls der Bundesarbeitsrichter auf Grund "besonderer Umstände" nicht von seinem Wohnort abreisen und/oder zurückreisen konnte (§ 3 Abs. 5 Satz 2 EhrRiEntschG). Zu den "besonderen Umständen" im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 EhrRiEntschG gehört durchweg auch ein Kuraufenthalt des Bundesarbeitsrichters.
2. Die Mitwirkung eines Bundesarbeitsrichters in einem Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht erfordert von dem ehrenamtlichen Richter im allgemeinen keine Kenntnis der gesamten Akten, die sich auf dieses Verfahren beziehen, und auch keine vorbereitenden Gespräche mit einem mitwirkenden Berufsrichter.
3. Bei dem beim Bundesarbeitsgericht gehandhabten Verfahren zur Unterrichtung der Bundesarbeitsrichter über die Verfahrensvorgänge ist es in aller Regel ausreichend, daß sie am Tage vor dem Termin anreisen. Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten wegen einer früheren Anreise steht den Bundesarbeitsrichtern grundsätzlich nicht zu.

Aktenzeichen: 1 AR 227/72

Beschluß des BAG vom 29. Juni 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

B e s c h l u ß

auf Zubilligung einer Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1972

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Juni 1972 gemäß § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 beschlossen:

Dem Antragsteller werden die Mehrkosten zugebilligt, die ihm dadurch entstanden sind, daß er die Reise zum Termin nicht von Bad Homburg, sondern von Bad Füssing aus angetreten hat und wieder nach Bad Füssing zurückgereist ist.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

G r ü n d e :

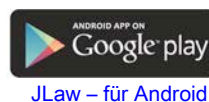
1. Der Antragsteller, dessen Wohnsitz Bad Homburg ist, war zur Sitzung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1972 als ehrenamtlicher Richter geladen. Zu dieser Zeit hielt er sich nicht in Bad Homburg, sondern zur Kur in Bad Füssing auf. Von dort aus reiste er nach Kassel an, und zwar bereits am 4. Juni 1972; er reiste auch nach Bad Füssing zurück. Als Entschädigung für seine Teilnahme an der Sitzung vom 6. Juni 1972 wurden ihm zugebilligt:

- a) die Reisekosten, die entstanden wären, wenn der Antragsteller nicht von Bad Füssing, sondern von Bad Homburg aus angereist und wieder nach Bad Homburg zurückgereist wäre,
- b) die Entschädigung für Zeitversäumnis sowie Tage- und Übernachtungsgelder, jeweils jedoch nicht für den 4. Juni 1972.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

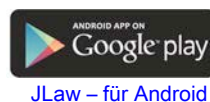
Der Antragsteller ist der Auffassung, daß er, um die Gerichtsakten der am 6. Juni 1972 zu verhandelnden Prozesse einsehen zu können, berechtigt gewesen sei, bereits am 4. Juni 1972 anzureisen. Auch meint er, ihm müßten die Fahrtkosten für die Fahrt Bad Füssing - Kassel - Bad Füssing, nicht nur für eine Fahrt Bad Homburg - Kassel - Bad Homburg ersetzt werden. Er hat um richterliche Festsetzung gebeten.

2.a) Mit Recht beantragt der Antragsteller, ihm die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstanden sind, daß er nicht von Bad Homburg, sondern von Bad Füssing aus nach Kassel sowie wieder zurück nach Bad Füssing gefahren ist.

Der Antragsteller war zur Sitzung vom 6. Juni 1972 gemäß § 43 Abs. 3 in Verb. mit § 31 ArbGG herangezogen worden. Als somit "gesetzlicher Richter" im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG war er verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen. Ohne triftigen Grund durfte er sich nicht für verhindert erklären. Ob ein triftiger Grund vorlag, mußte er nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden.

Der Antragsteller befand sich allerdings unmittelbar vor und nach der Sitzung zur Kur in Bad Füssing, so daß die Reisekosten höher waren, als wenn er die Reise von seinem Wohnort aus angetreten hätte und nach dort zurückgefahren wäre. Auch hat er dem Gericht nicht mitgeteilt, daß er die Reise von Bad Füssing und nicht von Bad Homburg aus antreten und nach Bad Füssing wieder zurückfahren würde. Gleichwohl sind ihm die dadurch entstandenen Mehrkosten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 zu ersetzen.

Während nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1969, wenn der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort antritt oder nach der Sitzung zu einem anderen Ort als zu seinem Wohnort fährt, die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt werden, werden nach Satz 2 aaO die Mehrkosten dann nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war. Ein solcher Fall liegt hier vor.



Der Antragsteller war durch besondere Umstände, eben durch die Kur, genötigt, die teurere Reise in Kauf zu nehmen, da er nicht erkrankt war und sich deshalb nicht für verhindert zu erklären brauchte. Daß er die zeitliche Lage der Kur und den Kurort unsachgemäß gewählt hätte, ist nicht ersichtlich und auch nicht anzunehmen. Dieserhalb steht jedem zum mindesten grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zu. Obwohl der Antragsteller nicht angezeigt hatte, er werde die Reise nicht von Bad Homburg, sondern von Bad Füssing aus antreten und zurück nach dort fahren, verlangt das billige Ermessen auch, ihm die Mehrkosten zu erstatten. Der Antragsteller war bei der Ladung nicht aufgefordert worden, Mitteilung zu machen, falls er von einem anderen Ort als seinem Wohnort aus zum Termin anreisen und zu einem anderen Ort zurückfahren werde. Eine solche Aufforderung ist, anders als es bei Zeugen geschieht, im Gesetz vom 1. Oktober 1969 nicht vorgeschrieben. Ferner sieht § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 1969 im Gegensatz zu § 9 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (siehe Lauterbach, Kostengesetze, 16. Aufl., ZuSEntschG, § 9 Anm. 5) eine unverzügliche Anzeige durch den ehrenamtlichen Richter selbst nicht vor. Da der Antragsteller insbesondere auch die Anreise von einem Ort aus antrat, der noch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt, es sich also nicht um eine außergewöhnlich lange Anreise und Rückreise handelte, ist es erforderlich, ihm die Mehrkosten zuzubilligen, die dadurch entstanden sind, daß er die Reise zum Termin nicht von Bad Homburg, sondern von Bad Füssing aus angetreten hat und wieder nach letzterem Ort zurückgefahren ist.

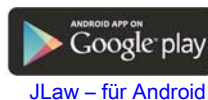
b) Dagegen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß er bereits am 4. Juni 1972 nach Kassel gefahren ist. Sein Hinweis darauf, er habe vor dem Termin die Gerichtsakten eingesehen, ist nicht geeignet, einen solchen Anspruch zu begründen.

Zwar hat der ehrenamtliche Richter Anspruch darauf, über die Prozeßvorgänge so eingehend wie nur irgend notwendig und möglich unterrichtet zu werden. Diesem Umstand ist aber bei



dem Bundesarbeitsgericht ausreichend Rechnung getragen. Der Bundesarbeitsrichter erhält rechtzeitig vor dem Termin außer dem Sachbericht des Berichterstatters gemäß § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts Abschriften der angefochtenen Entscheidung und der in dritter Instanz gewechselten Schriftsätze. Nach dem Beschluß des Präsidiums des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 können sich die Bundesarbeitsrichter weiter am Tage vor der Sitzung oder am Sitzungstage selbst die Voten der Berichterstatter abholen oder sie sich durch Boten in ihre Unterkunft bringen lassen. Ferner sind die Berichterstatter und Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, den Bundesarbeitsrichtern, soweit das hierüber hinaus noch erforderlich ist, Abschriften sonstiger für die Rechtsfindung wichtiger Unterlagen (insbesondere Entscheidung 1. Instanz, Abschriften von Zeugenaussagen oder von Beweisurkunden, bei Rückläufern auch die frühere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts) übersenden zu lassen oder auf Verlangen zu übersenden. Ob die Bundesarbeitsrichter darüber hinaus berechtigt und verpflichtet sind, sich weitere Unterlagen aus den Akten erster und zweiter Instanz oder, soweit das technisch überhaupt möglich ist, diese Akten selbst zusenden zu lassen, ist nicht zu entscheiden. Ein solcher Wunsch ist hier nicht geäußert worden.

Die vorstehend erwähnte allgemeine Unterrichtung der Bundesarbeitsrichter reicht aus, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können. Sie wird auch der Aufgabenteilung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern, auf die bereits in BAG 1, 13 [14 f.] = AP Nr. 1 zu § 53 ArbGG hingewiesen worden ist, gerecht. Die Bundesarbeitsrichter wirken in der mündlichen Verhandlung und bei der auf Grund derselben ergehenden Entscheidung, in dem Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO sowie bei der Verhandlung und bei der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts mit. Daher ist es angesichts der angegebenen Unterrichtung der Bundesarbeitsrichter in aller Regel ausreichend, daß sie am Tage vor dem Termin anreisen.



Das gilt auch für den vorliegenden Fall, da hier Besonderheiten nicht ersichtlich sind. Der Antragsteller konnte am 5. Juni 1972, wenn er in Bad Füssing um 8.30 Uhr abgefahren wäre, um 15.40 Uhr in Kassel sein und sich das Votum - die anderen Unterlagen hatte er bereits erhalten - sogar noch persönlich vor Dienstschluß (17.00 Uhr) von der Geschäftsstelle des Gerichts abholen. Vorbereitende Gespräche mit einem mitsitzenden Berufsrichter vor der Verhandlung waren schon wegen der Unterrichtung des Bundesarbeitsrichters über die Verfahrensvorgänge nicht notwendig, was übrigens auch die dienstliche Äußerung dieses Berufsrichters ergeben hat. Deshalb war es nicht erforderlich im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie § 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 1969, daß der Antragsteller bereits am 4. Juni anreiste, so daß ihm die hierdurch entstandenen Mehrkosten nicht erstattet werden können.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)